

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/176 vom 20. Mai 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2024_176

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/176 du 20 mai 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/176 del 20 maggio 2025

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung. Vorgehen bei einer ausgeprägten Aggravation (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 2025, IV 2024/276).

Erwägungen

E. 1

IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 1.1

Da sich der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit erschöpft, muss sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen. Dieses hat sich auf die Prüfung des im November 2019 eingereichten Rentenbegehrens beschränkt, das die Beschwerdegegnerin schliesslich mit der angefochtenen Verfügung abgewiesen hat. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist deshalb ausschliesslich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Mai 2020 (vgl. Art. 29 Abs.

E. 1.2

Bei dem im November 2019 eingereichten Rentenbegehren hat es sich um eine sogenannte Wiederanmeldung nach einer Rentenaufhebung gehandelt. Das Eintreten darauf hat folglich das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit dem 26. September 2016 erfordert. Diese Hürde hat die Beschwerdeführerin gemäss der überzeugenden Aktenwürdigung der RAD-Ärztin Dr. F. ___ vom 30. Januar 2020 mit den von ihr eingereichten medizinischen Berichten gemeistert, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Wiederanmeldung eingetreten ist.

E. 1.3

Entgegen der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung sind die Akten aus dem Strafverfahren ohne Weiteres verwertbar. Es handelt sich dabei um rechtmässig beschaffte Beweismittel, die für das hier zu beurteilende Rechtsverhältnis relevant sind.

E. 2

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem

Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare IV 2024/176 7/11

Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung absolviert. Sie hat typische Hilfsarbeiten verrichtet, weshalb sie als eine Hilfsarbeiterin zu qualifizieren ist. Das Valideneinkommen entspricht dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne. Die Anwendung der sogenannten „gemischten Methode“ kommt nicht (mehr) in Frage, da die Kinder der Beschwerdeführerin keine Betreuung mehr benötigen, die einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit entgegen stehen würde, und da die Beschwerdeführerin im fiktiven „Gesundheitsfall“ angesichts der langjährigen Abhängigkeit von der Sozialhilfe gezwungen wäre, einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

E. 4

Aufl. 2020, Art. 43 N 104, mit Hinweisen). Weshalb die Beschwerdeführerin nicht die Chance haben sollte, ihren wahren Gesundheitszustand mittels einer Verlaufsbeurteilung ermitteln zu lassen, ist nicht einzusehen. Die Praxis des Bundesgerichtes (vgl. BGE 141 V 281), wonach eine Aggravation die Anwendung des Art. 43 Abs. 3 ATSG verbiete, ist unhaltbar, zumal das Bundesgericht keine auch nur rudimentär nachvollziehbare Begründung für diese vom Gesetz vollständig abweichende Lückenfüllung geliefert hat.

E. 4.1

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Die Berichte der behandelnden Ärzte enthalten gemäss der überzeugenden Aktenwürdigung des RAD-Arzt Dr. J. ___ keinen Hinweis auf eine somatische Gesundheitsbeeinträchtigung, die sich auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit auswirken würde. Bezüglich der neu aufgetretenen Kniegelenksarthrose rechts hat die Beschwerdeführerin nämlich nicht einmal eine spezifische Behandlung benötigt; die ebenfalls neu aufgetretene Colitis ulcerosa ist mild ausgeprägt gewesen und hat gut auf eine gezielte Behandlung angesprochen. Bezüglich einer psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung hat die RAD-Ärztin Dr. F. ___ zu bedenken gegeben, dass die aus dem ersten Verwaltungsverfahren bekannte erheblich ausgeprägte Aggravation nach wie vor bestehen könnte; den Berichten über die stationären psychiatrischen Behandlungen in den Jahren 2016/2017 und 2018/2019 lasse sich nicht entnehmen, dass sich die behandelnden Ärzte mit der Frage nach einer Aggravation befasst hätten. Die RAD-Ärztin I. ___ hat im März 2024 nach der Sichtung des Videomaterials ergänzend festgehalten, die während der Zeit der zweiten stationären Behandlung entstandenen Aufnahmen zeigten ein gänzlich anderes Bild, als die Beschwerdeführerin gegenüber den Behandlern geschildert und präsentiert habe. Die vom Zuweiser diagnostizierte schwere depressive Episode sei „in keinster Weise“ nachvollziehbar.

Aufgrund der klinischen Erfahrung sei es äusserst unwahrscheinlich, dass sich eine schwergradige depressive Episode tage- oder stundenweise derart bessere, dass eine daran erkrankte Person sich so wie auf den Videos zu sehen verhalten könne. Zusammenfassend stehe überwiegend wahrscheinlich fest, dass die Beschwerdeführerin die behandelnden Ärzte über ihr tatsächliches Funktionsniveau getäuscht und falsche Angaben gemacht habe. Auch die von der Beschwerdeführerin gegenüber der behandelnden Psychiaterin gemachte Angabe, sie wolle sich zurückziehen und sie sei lärmempfindlich, könne IV 2024/176 8/11 angesichts des Videomaterials nicht der Wahrheit entsprechen. Diese überzeugende Aktenwürdigung weckt erhebliche Zweifel an der Überzeugungskraft der Berichte der behandelnden Psychiater, weshalb diese nicht geeignet sind, den massgebenden medizinischen Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Das bedeutet, dass der medizinische Sachverhalt ungenügend ermittelt ist. An sich hätte eine Verlaufsbeurteilung in Auftrag gegeben werden müssen.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin hat sich (der Beurteilung ihres RAD folgend) auf den Standpunkt gestellt, eine Verlaufsbeurteilung sei zum Vorneherein zum Scheitern verurteilt, weil die Beschwerdeführerin ihr aggravierendes respektive täuschendes Verhalten, das bereits aus dem ersten Verwaltungsverfahren bekannt gewesen ist, unverändert fortgesetzt habe und dass folglich davon ausgegangen werden müsse, dass sie auch im Rahmen einer Verlaufsbeurteilung aggravieren oder gar simulieren werde. Damit haben die RAD-Ärzte und ihnen folgend auch die Beschwerdegegnerin allerdings eine antizipierende Beweiswürdigung vorgenommen. Sie haben sich nämlich auf den Standpunkt gestellt, es stehe zum Vorneherein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass eine erneute medizinische Beurteilung sinnlos sei. Auch wenn die gesamte Aktenlage doch sehr stark darauf hindeutet, dass die Beschwerdeführerin an einer erneuten Beurteilung nicht hinreichend zuverlässig und motiviert mitwirken wird, ist es unzulässig, das Ergebnis einer nicht durchgeführten Abklärung vorwegzunehmen. Das würde nämlich bedeuten, dass sich die Beschwerdeführerin direkt mit einer Beweislosigkeit konfrontiert sähe, deren Nachteil sie tragen müsste. Sollte sie aber tatsächlich an einer für die Arbeitsfähigkeit relevanten Gesundheitsbeeinträchtigung leiden, könnte dies nur mit einer Beurteilung (bei der sie natürlich uneingeschränkt mitwirken müsste) belegt werden. Der Art. 43 Abs. 3 ATSG sieht deshalb für eine solche Situation ein anderes Vorgehen als das „Hängenlassen“ einer nicht kooperierenden versicherten Person vor, nämlich eine Abmahnung zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung. Dabei handelt es sich „um eine ausnahmslos zu beachtende Verfahrensregel, und es kann auch nicht davon abgewichen werden, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie der ihr obliegenden Pflicht jedenfalls nicht nachkommen will“ (UELI KIESER, ATSG-Kommentar,

E. 4.3

An sich kann das im Art. 43 Abs. 3 ATSG vorgesehene Vorgehen („Mahn- und Bedenkzeitverfahren“) erst zur Anwendung kommen, wenn die versicherte Person ihre Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung bereits verletzt hat. Das übliche Vorgehen bestünde IV 2024/176 9/11

also darin, eine Verlaufsbeurteilung durchzuführen und anschliessend, sollte die Beschwerdeführerin dabei nicht ausreichend mitgewirkt haben, eine zweite Beurteilung

in Auftrag zu geben, wobei die Beschwerdeführerin dann in Anwendung des Art. 43 Abs. 3 ATSG unter Androhung der Rechtsfolgen zur uneingeschränkten Mitwirkung anzuhalten wäre. Die Anwendung des Art. 43 Abs. 3 ATSG schon vor einer Verletzung der Mitwirkungspflicht ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hier liegt aber ein besonderer Fall vor, denn die Beschwerdeführerin hat sowohl im ersten als auch im mit der hier angefochtenen Verfügung abgeschlossenen zweiten Verwaltungsverfahren sowie im parallel laufenden Strafverfahren eine konstante und ausgeprägte Weigerung gezeigt, bei der Sachverhaltsabklärung ausreichend mitzuwirken. Die Begutachtung im ersten Verwaltungsverfahren ist wegen der erheblichen Aggravation der Beschwerdeführerin gescheitert. Bis dato hat die Beschwerdeführerin keine Anzeichen dafür gezeigt, dass sie bereit wäre, ihr Verhalten zu ändern und ausreichend an einer weiteren Begutachtung mitzuwirken. In dieser Situation wäre es unverhältnismässig, eine Verlaufsbeugutachtung ohne ein „Mahn- und Bedenkzeitverfahren“ durchführen zu lassen, um dann, nach dem hochwahrscheinlich zu erwartenden Verhalten („Nicht-Mitwirken“) die Beschwerdeführerin abzumahnen und eine zweite Begutachtung durchführen zu lassen. Deshalb muss die Beschwerdeführerin hier ausnahmsweise bereits im Zusammenhang mit dem ersten Verlaufsbeugutachtungsauftrag in Anwendung des Art. 43 Abs. 3 ATSG zur uneingeschränkten Mitwirkung bei der Begutachtung abgemahnt werden. Die Sache ist folglich zur Ermittlung des medizinischen Sachverhaltes in vorgängiger Anwendung des im Art. 43 Abs. 3 ATSG vorgesehenen Verfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

Dieser Verfahrensausgang gilt rechtsprechungsgemäss hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein vollständiges Obsiegen der Beschwerdeführerin. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind folglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist als durchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Parteientschädigung praxisgemäss auf 4'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. IV 2024/176 10/11

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 4'000 Franken zu entschädigen. IV 2024/176 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.